

29.06.09

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - A - Wi

zu **Punkt ...** der 860. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2009

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**,

der **Agrarausschuss** und

der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

B

2. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- a) Der Bundesrat bedauert unter Verweis auf seine diesbezügliche Bitte in der EntschlieÙung vom 19. Dezember 2008 (BR-Drucksache 857/08 - Beschluss -, Ziffer 1), dass die Bundesregierung noch keine rechtliche Möglichkeit geschaffen hat, den Ottokraftstoff E10 auch an öffentlichen Tankstellen anzubieten.

Mit der Richtlinie 2009/30/EG¹ und der nationalen Norm DIN 51626-1 liegen nun die Rahmenbedingungen für eine nationale Zulassung von E10 vor.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, den Ottokraftstoff E10 umgehend in die 10. BImSchV aufzunehmen, um eine freiwillige Markteinführung auch an öffentlichen Tankstellen zu ermöglichen.

Die mit der Richtlinie 2009/30/EG vorgegebene Beibehaltung der Bestandsschutzsorte E5 sichert die Kraftstoffversorgung von nicht E10-tauglichen Altfahrzeugen bis mindestens 2013 zu.

¹ Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88)